

Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstauffällen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVL. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 700,730), hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 20.04.2022 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, den Ersatz von Verdienstauffällen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

§ 1

(1) Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

(2) Für Vorbereitungsfahrten von gemeindlichen Veranstaltungen wird ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 gewährt.

(3) Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt für Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Sitzungen teilnehmen.

§ 2

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.

(2) Der 1. stellvertretende/die 1. stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterin erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.

(3) Der 2. stellvertretende Bürgermeister/die 2. stellvertretende Bürgermeisterin erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(4) Der nebenamtliche Gemeindedirektor/die nebenamtliche Gemeindedirektorin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

(5) Der stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor/die stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektorin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten

§ 4

(1) Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.

(2) Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 entsprechend.

§ 5

(1) Verdienstaufschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 28,00 Euro je Stunde und höchstens 225,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstaufschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

(2) Ratsmitglieder, die selbständig tätig sind, kann eine Verdienstaufschlagpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 28,00 Euro je Stunde und 225,00 Euro pro Tag nicht überschreiten.

(3) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages, höchstens jedoch 28,00 Euro pro Stunde und 225,00 Euro pro Tag.

(4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder privaten Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaufschlages, höchstens jedoch 28,00 Euro pro Stunde und 225,00 Euro pro Tag.

(5) Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die nachweisen, dass sie für die Beaufsichtigung eigener Kinder unter 10 Jahren eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, erhalten auf Antrag einen Betrag bis höchstens 6,00 Euro je Stunde und 49,00 Euro pro Tag.

§ 6

Mit den Zahlungen des § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu den Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 7

(1) Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 genannten Fälle kommt daneben eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

(3) Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro/Kilometer gewährt.

§ 8

(1) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

(2) Sind die in § 2 genannten Funktionsträger(innen) länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der /die Stellvertreter(in) für die Zeit der Vertretung die entsprechende Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Funktionsträgers auf 25 v.H.

(3) Das Sitzungsgeld ist nachträglich zahlbar.

§ 9

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10

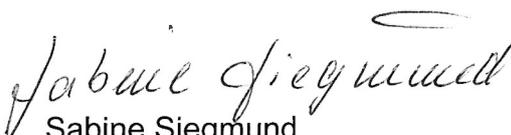
Die Satzung tritt zum 01.06.2022 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 21.06.2002 außer Kraft.

Wolsdorf, den 20.04.2022

Gemeinde Wolsdorf


Ute Füllgrabe
Gemeindedirektorin




Sabine Siegmund
Bürgermeisterin